

Gemeinde Immenstaad am Bodensee
B O D E N S E E K R E I S

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), sowie § 132 des Baugesetzbuches (BauGB), § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und §§ 6 Abs. 3 Satz 1 u. Abs. 4 Satz 2, 7 Abs. 1 Satz 1, 15, 18 Abs. 1 Satz 2 u. 3, sowie 36 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Immenstaad am Bodensee am 09.07.2001 folgende

SATZUNG ZUR ANPASSUNG ÖRTLICHER SATZUNGEN AN DEN EURO (Euro-Anpassungs-Satzung)

beschlossen:

Inhaltsübersicht:

| | Artikel |
|---|---------|
| Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen | 1 |
| Marktgebührensatzung | 2 |
| Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren | 3 |
| Satzung über die Erhebung der Hundesteuer | 4 |
| Betriebssatzung für den Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Immenstaad am Bodensee | 5 |
| Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr | 6 |
| Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Immenstaad am Bodensee | 7 |
| Kostenerstattungsordnung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Immenstaad am Bodensee | 8 |
| Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit | 9 |
| Satzung über die Erhebung der Wiege-Gebühren | 10 |
| Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen. | 11 |
| Inkrafttreten | 12 |

Art. 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Die Erschließungsbeitragssatzung in der Fassung vom 16.07.1990, zuletzt geändert am 14.10.1991, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Für die Teile der Entwässerungseinrichtungen, die sowohl der Grundstücks- als auch der Straßentwässerung dienen, wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand nach einem Einheitssatz ermittelt. Der Einheitssatz beträgt bei Trennsystem 95,00 €, bei Mischsystem 84,00 € je lfd. Meter Kanalstrecke im Ermittlungsraum nach Abs. 2, unter der Voraussetzung, dass die Kosten der Straßeneinläufe, Sinkkästen und Anschlussleitungen vom Einlaufschacht bis zum Kanal nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet werden.

Art. 2

Änderung der Marktgebührensatzung

Die Marktgebührensatzung in der Fassung vom 18.11.1996 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

Es werden erhoben:

- 1) Platzgeld auf dem Wochenmarkt:
 - a) für den Dauerverkaufsplatz eine Jahresgebühr für jeden angefangenen laufenden Meter 25,00 €
 - b) bei nicht ständiger Platzbenutzung für jeden angefangenen laufenden Meter eine Gebühr von 1,25 €
- 2) Platzgeld auf dem Jahrmarkt:
Für jeden angefangenen laufenden Meter eine Gebühr von 2,50 €

Art. 3

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 18.11.1996 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen. Für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 € bis 2.500 € zu erheben.

§ 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 €

Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 01.01.2002

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr |
|----------|--|---|
| 1 | Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit | 1/10 bis volle Gebühr mindestens 2,50 € gebührenfrei |
| 2 | Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) | 2,50 bis 2.500,00 € |
| 3 | Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist | 5,00 bis 100,00 € |
| 4 | Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind | 5,00 bis 50,00 € gebührenfrei |
| 5 | Bauordnungsrecht | |
| 5.1 | Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnis- gabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO) | 0,5 vom Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten, mindestens 25,00 € |
| 5.2 | Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO | wie 5.1 |
| 5.3 | Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO) | 5,00 € je zu benach- richtigendem Angrenzer mindestens 25,00 € |
| 6 | Befreiung (Ausnahmebewilligung , Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen | 5,00 bis 500,00 € |
| 7 | Beglaubigung, Bestätigungen | |
| 7.1 | Amtliche Beglaubigung von Unterschriften Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz | 2,50 bis 125,00 € |

| | | |
|--------|---|--|
| 7.2 | Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite | 0,50 bis 5,00 € mindestens 1,50 € |
| 7.3 | Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Widerschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite | 0,50 bis 2,50 € mindestens 1,50 € |
| 7.4 | Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 20) hinzu | |
| 8 | Bescheinigungen | |
| 8.1 | Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen soweit nichts anderes bestimmt ist) | 2,50 bis 50,00 € |
| 8.2 | Gebührenfrei sind | |
| 8.2.1 | Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen) | |
| 9 | Bestattungsrecht | |
| 9.1 | Ausstattung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz) | 5,00 bis 25,00 € |
| 9.2 | Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) | 5,00 bis 15,00 € |
| 10 | Feiertagsrecht | |
| 10.1 | Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) | 10,00 bis 50,00 € |
| 10.2 | Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) | |
| 10.2.1 | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind | 25,00 bis 100,00 € |
| 10.2.2 | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind | 50,00 bis 200,00 € |
| 11 | Fundsachen | |
| | Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder | |
| 11.1 | bei Sachen bis zu 500,00 € Wert | 2 % des Werts mindest. jedoch 2,50 € |
| 11.2 | bei Sachen über 500,00 € Wert | 2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes |

| | | |
|--------|---|---|
| 11.3 | bei Tieren | 2 % des Wertes, mind. jedoch die Unterbringungskosten |
| 12 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist | 5,00 bis 500,00 € |
| 13 | Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands | 1 bis 5 % , mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 € |
| 14 | Geschäftsstelle des Gutachterausschusses | |
| 14.1 | Auskunft aus der Kaufpreissammlung | 2,50 bis 50,00 € |
| 14.2 | Auskunft über Bodenrichtwerte | 2,50 bis 25,00 € |
| 15 | Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person | 20,00 bis 50,00 € |
| 16 | Melderecht | |
| 16.1 | Auskünfte aus dem Melderegister | |
| 16.1.1 | einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG) | 5,00 € |
| 16.1.2 | erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) | 10,00 € |
| 16.1.3 | Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG), jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt | 1,50 € |
| 16.1.4 | Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird. | 15,00 bis 2.500,00 € |
| 16.2 | Datenübermittlungen | |
| 16.2.1 | Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt | 1,50 € |
| 16.2.2 | Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde | 10,00 bis 2.500,00 € |
| 16.3 | Auskunftssperren | |
| 16.3.1 | Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG) | 25,00 € |
| 16.3.2 | Verlängerung wegen Fristablauf | 15,00 € |
| 16.4 | Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte. | 5,00 € |

| | | |
|--------|--|--|
| 16.5 | Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde | 5,00 bis 500,00 € |
| 16.6 | Gebührenfrei sind | |
| 16.6.1 | die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung, | |
| 16.6.2 | die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG), | |
| 16.6.3 | die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG) | |
| 17 | Lohnsteuerkarten Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten | 5,00 € |
| 18 | Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) | |
| 18.1 | wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat | 5,00 bis 250,00 € |
| 18.2 | bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) | 1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 18.1, mindestens 2,50 € |
| 19 | Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz | 10,00 bis 200,00 € |
| 20 | Schreibgebühren | |
| 20.1 | Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet) | |
| 20.1.1 | für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind | 5,00 € |
| 20.1.2 | für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind | 10,00 € |
| 20.1.3 | Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde | 6,50 € |

| | | |
|--------|--|--|
| 20.2 | Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben | |
| 20.2.1 | bei einem Format bis zu DIN A4 | |
| | für die erste Seite | 0,75 € |
| | für jede weitere Seite | 0,50 € |
| 20.2.2 | bei einem größeren Format | |
| | für die erste Seite | 1,25 € |
| | für jede weitere Seite | 1,00 € |
| 20.3 | Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite | 0,25 bis 2,50 € |
| 21 | Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus | 10,00 bis 250,00 € |
| 22 | Ausstellung des Negativzeugnisses für das Nichtausüben des gemeindlichen Vorkaufrechtes bzw. für die Bestätigung des Nichtbestehens eines gemeindlichen Vorkaufrechtes gem. §§ 24 ff BauGB Wert des Grundstücksgeschäfts: | |
| | bis 5.000,00 € | gebührenfrei |
| | bis 50.000,00 € | 10,00 € |
| | bis 100.000,00 € | 15,00 € |
| | bis 500.000,00 € | 25,00 € |
| | über 500.000,00 € | 50,00 € |
| 23 | Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) | 1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr mindestens 2,50 € |

Art. 4

Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 18.11.1996 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 60,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Hält der Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 120,00 €. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

§ 11 Absatz 6 erhält folgende Fassung

- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

Art. 5

Änderung der Betriebssatzung für den Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Immenstaad am Bodensee

Die Betriebssatzung in der Fassung vom 21.11.1994 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Das Stammkapital wird auf 613.550 € festgesetzt.

Art. 6

Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

Die Satzung in der Fassung vom 11.10.1999 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 9,20 €.

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,00 € je zu entschädigende Stunde.

§ 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendige Auslagen in tatsächlicher Höhe bis zum Höchstbetrag von 144,00 €/ Tag ersetzt.

§ 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe bis zu einem Höchstbetrag von 144,00 €/ Tag ersetzt.

§ 3 erhält folgende Fassung:

Für den Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausfall ein Durchschnittssatz von 9,20 €/ Stunde bezahlt.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 (2) Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

| | |
|-------------------------------|-------------------|
| Feuerwehrkommandant | 1.943,00 €/ Jahr |
| Stellv. Feuerwehrkommandanten | je 409,00 €/ Jahr |
| Kassenverwalter | 230,00 €/ Jahr |
| Schriftführer | 230,00 €/ Jahr |
| Atenschutz-Ausbilder | 230,00 €/ Jahr |
| Gerätewart-Gemeinschaft | 2.812,00 €/ Jahr |
| Funkanlagen-Betreuer | 358,00 €/ Jahr |

§ 5 erhält folgende Fassung:

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 (1) S. 3 Feuerwehrgesetz) erhalten für das Zeitversäumnis eine Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 und 2. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstausfall 9,20 €/ Stunde gewährt.

Art. 7

Änderung der Satzung der Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Immenstaad am Bodensee (Feuerwehrsatzung)

Die Satzung in der Fassung vom 07.12.1992 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

(7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 50 € ahnden.

§ 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100,00 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

Art. 8

Änderung der Kostenerstattungsordnung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Immenstaad am Bodensee

Die Satzung in der Fassung vom 07.12.1992 wird wie folgt geändert:

Ziffer 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Als Kosten werden die für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr entstehenden Aufwendungen nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des notwendigen Personals, der Geräte und Fahrzeuge nach dem beigefügten Kostenverzeichnis (Anlage) berechnet.

Das Kostenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Immenstaad am Bodensee

1. Verrechnungssätze für Personalkosten:

Je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr 15,30 €/ Stunde

2. Fahrzeugkosten

| | Grundvergütung je Einsatz € | Fahrt- kosten €/ km | Betriebs- kosten €/ Std. |
|------------------------|-----------------------------------|---------------------------|--------------------------------|
| 2.1 DLK 23/ 12 | 40,00 | 1,50 | 40,00 |
| 2.2 TLF 16 | 30,00 | 1,50 | 30,00 |
| 2.3 LF 16 | 30,00 | 1,50 | 30,00 |
| 2.4 LF 8/6 | 25,00 | 1,50 | 25,00 |
| 2.5 TSF/ Pumpe TS 8 | 15,00 | 0,75 | 15,00 |
| 2.6 MTW | 10,00 | 0,75 | |
| 2.7 Polyma, Stromaggr. | 20,00 | | 20,00 |
| 2.8 Ölwehr-Anhänger | 10,00 | | |

3. Geräte

| | €/ Einsatz | €/ Stunde |
|----------------------------------|------------|-----------|
| 3.1 Be- und Entlüftungsgerät | | 25,00 |
| 3.2 Wassersauger oder Tauchpumpe | | 15,00 |
| 3.3 Trennschleifer | | 25,00 |
| 3.4 Motor- und Elektrosäge | | 15,00 |
| 3.5 Spreizer | 15,00 | |
| 3.6 Rettungsschere | 15,00 | |
| 3.7 Hebekissen | 15,00 | |

4. Atemschutzgeräte

| | | |
|--------------------|------------------|---------|
| 4.1 Pressluftatmer | je Geräteeinsatz | 15,00 € |
|--------------------|------------------|---------|

5. Schläuche

| | | |
|------------------------|----------|--------|
| 5.1 A-Schläuche | je Meter | 1,00 € |
| 5.2 B- und C-Schläuche | je Meter | 0,50 € |

6. Kosten der Lösch- und Ölschadensbekämpfungsmittel

6.1 Für verbrauchtes Wasser werden die nach der Wasser- und Abwassersatzung festgelegten Gebührensätze berechnet.

6.2 Für Schaummittel, Löschpulver, Ölbinden usw. werden die Ersatzkosten zuzüglich 10% Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

Art. 9

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung in der Fassung vom 04.02.1991 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(4) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

| | |
|--|---------|
| Bis zu drei Stunden | 18,50 € |
| Von mehr als drei bis zu sechs Stunden | 33,50 € |
| Von mehr als sechs Stunden (Tageshöchstsatz) | 42,00 € |

Art. 10

Änderung der Satzung über die Erhebung der Wiege-Gebühren

Die Satzung in der Fassung vom 28.06.1966, zuletzt geändert am 10.12.1974, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Wiegegebühren betragen:

| | |
|-------------------------|--------|
| Für Kleinvieh aller Art | 1,00 € |
| Für Großvieh aller Art | 1,50 € |

Art. 11

Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen

Die Satzung in der Fassung vom 24.04.1979 wird wie folgt geändert:

§ 9 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Immenstaad am Bodensee
Bodenseekreis

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzung an öffentlichen Strassen

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

| Nr. | Gegenstand | Gebühr |
|-----|---|---|
| 1 | Überspannungen, Überleitungen und Überbrückungen v. öffentlichen Verkehrsflächen | |
| | a) je Überquerung zu Baustellen | 7,50 – 12,50 € monatlich |
| | b) Kabelleitung je lfd. m | 1,00 – 2,00 € jährlich |
| | c) Rohrleitung je lfd. m | 4,00 – 6,00 € jährlich |
| | d) Überbrückung je qm | 4,00 – 7,50 € jährlich |
| | e) Sonstige | 1,00 – 100,00 € jährlich 1,00 – 10,00 € täglich |
| 2 | Gleise je angefangene 100 m | 2,50 – 50,00 € jährlich |
| 3 | Werbeanlagen aller Art | |
| | a) Plakatsäulen, Plakattafeln | 25 – 50 % vom Umsatz |
| | b) sonstige unter Inanspruchnahme des Straßenkörpers errichtete Anlagen und Einrichtungen | 10,00 – 250,00 € jährlich 5,00 – 25,00 € wöchentlich |
| | c) Reklame-Uhren, Leuchtbuchstaben und sonst. Lediglich i. d. Luftraum ü. d. Straße ragende Anlagen und Einrichtungen | 5,00 – 50,00 € jährlich 2,50 – 10,00 € wöchentlich |
| | d) Gebührenfrei sind | |
| | aa) Werbeanlagen, die nicht höher als 3 m über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche am Rande der Fahrbahn angebracht sind und nicht mehr als 5% der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Luftraum über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche hineinragen. | |
| | bb) Werbeanlagen über Gehwegen, oder, falls solche nicht vorhanden sind, über den entsprechenden Flächen am Rande der Fahrbahn für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für den Schluss- und Ausverkauf | |

| Nr. | Gegenstand | Gebühr |
|-----|---|---|
| 4 | <p>a) Schilder und Tafeln, die nicht unter Nr. 3 fallen bei Schildern und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Strasse beanspruchen, ermäßigt sich der Gebührenrahmen auf die Hälfte, soweit sie nicht nach Nr. 4b) gebührenfrei sind. Die Mindestgebühr beträgt „...€</p> <p>b) Gebührenfrei sind</p> <p>aa) Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, Zeltfeste, allgemein übliche Sammelhinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstelle, Gaststätten und Hotels sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen,</p> <p>bb) Schilder und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Strasse beanspruchen, bis zur Größe von 0,4 qm</p> | <p>5,00 – 25,00 € jährlich 2,50 – 5,00 € wöchentlich</p> |
| 5 | <p>Bewegliche Außenwerbung</p> <p>a) mittels Plakatträger je Person</p> <p>b) mittels Werbefahrzeugen je Fahrzeug</p> | <p>1,00 – 15,00 € täglich 1,00 – 25,00 € täglich</p> |
| 6 | <p>Auslagenbretter je angefangene 0,5 m (horizontal)</p> <p>gebührenfrei sind die bei Nr. 8a) genannten Warenauslagen</p> | 2,00 – 10,00 € jährlich |
| 7 | <p>Automaten je angefangene 0,2 m_</p> <p>gebührenfrei sind die bei Nr. 8a) genannten Automaten</p> | 2,50 – 25,00 € jährlich |
| 8 | <p>Schaukästen je angefangene 0,2 m_</p> <p>a) gebührenfrei sind Automaten, Warenauslagen und Schaukästen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen, oder entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn beanspruchen.</p> | <p>1,00 – 5,00 € monatlich 5,00 – 15,00 € jährlich</p> |
| 9 | Zeitungsständer, soweit es sich nicht um Flachständer handelt, die am Ort der eigenen Leistung an der Gebäudewand befestigt sind. | 2,00 – 25,00 € jährlich |
| 10 | Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf | <p>10,00 – 150 € jährlich 5,00 – 25,00 € wöchentlich</p> |
| 11 | Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb je qm beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Freischanksaison | 1,00 – 10,00 € |
| 12 | Errichtung von Schaubuden und sonstigen Schausstellungseinrichtungen | 2,50 – 25,00 € wöchentlich |
| 13 | <p>Verkaufswagen (ohne festen Standort)</p> <p>a) Obst-, Gemüse- und Südfrüchtehandel, Milch</p> <p>b) sonstige Waren</p> | <p>1,00 – 10,00 € monatlich 10,00 – 100,00 € jährlich 1,50 – 15,00 € monatlich 10,00 – 150 € jährlich</p> |
| 14 | Teppichklopfaschinen, Scherenschleifer u. ä. | <p>1,50 – 7,50 € monatlich 15,00 – 75,00 € jährlich</p> |
| 15 | Aufstellung oder Vorführung auf öffentlichen Parkplätzen je Veranstaltung | 5,00 – 250,00 € monatlich |
| 16 | Verkaufstände, Imbissstände, Kioske u. ä. je qm | <p>1,50 – 15,00 € täglich 15,00 – 75,00 € monatlich</p> |
| 17 | Gewerbsmäßige Kraftfahrzeugbewachung, wahlweise | <p>a) 25,00 – 1000,00 € jährlich 7,50 – 50,00 € wöchentl. b) 25 – 50 % des Umsatzes</p> |

| Nr. | Gegenstand | Gebühr |
|-----|---|--|
| 18 | Tribünen je qm beanspruchter Verkehrsfläche pro Veranstaltung | 0,10 – 0,35 € |
| 19 | sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecke | 50,00 – 500,00 € jährlich 2,50 – 50,00 € wöchentlich 1,50 – 15,00 € täglich |
| 20 | Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte einschl. Hilfseinrichtungen, wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen | je qm 0,25 – 0,50 € tägl. je qm 1,00 – 1,50 € mtl. Mindestgeb. 2,50 € tägl. 20,00 € mtl. |
| 21 | Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. dauert und nicht mehr unter Nr. 20 fällt Mindestgebühr insgesamt jedoch | je qm 0,05 – 0,25 € tägl. 1,00 € |
| 22 | Aufstellen oder Abstellen von Fahrzeugen einschließlich Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken | 2,50 – 10,00 € wöchentlich |
| 23 | Aufstellen von Fahrradständern | 2,50 – 15,00 € jährlich |
| 24 | Masten für Freileitungen, Fahnen u. ä. je Mast Mindestgebühr insgesamt jedoch | 0,10 – 0,20 € täglich 1,00 – 1,50 € monatlich 5,00 – 15,00 € jährlich 1,00 € |
| | gebührenfrei sind Fahnen, Masten, Triumphbögen, Maibäume u. ä., anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen | |
| 25 | Überbauungen des öffentlichen Straßenraumes | |
| | a) Vordächer, Auskragplatten, Erker und Balkone bis 2 m Ausladung pro m Länge über 2 m Ausladung pro m Länge | einmalig 50,00 – 87,50 € 50,00 – 112,50 € |
| | b) Stufen und Sockel je angefangene 30 cm Ausladung je m Länge | einmalig 50,00 – 75,00 € einmalig 50,00 – 150,00 € |
| | c) Lichtschächte je qm beanspruchter Verkehrsfläche | |
| 26 | Übermäßige Benutzung der Straße i. S. des § 5 StVO | |
| | a) genehmigte motorsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden | 10,00 – 500,00 € täglich |
| | b) gebührenfrei sind andere genehmigte Veranstaltungen i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 1 StVO, ausgenommen Veranstaltungen zu gewerblichen Zwecken | |
| 27 | Feldwegbenutzung (befahren zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken) je Fahrzeug | 1,00 – 250,00 € jährlich 1,00 – 50,00 € monatlich 1,00 – 20,00 € wöchentlich 1,00 – 10,00 € täglich |
| 28 | Umzüge | 2,50 – 25,00 € |
| 29 | sonstige Veranstaltungen | 1,50 – 25,00 € |
| 30 | sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße | 1,00- 250,00 € jährlich 1,00 – 50,00 € monatlich 1,00 – 25,00 € wöchentlich 1,00 – 15,00 € täglich |

Art. 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor dem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Immenstaad am Bodensee, den 10. Juli 2001

Beisswenger
Bürgermeister